



PALUCCA SCHULE DRESDEN

H O C H S C H U L E F Ü R T A N Z

Studien-/Prüfungs- und
Zulassungsordnung
für das Studium in der
Künstlerischen Meisterklasse

Auf Grund der §§ 24 und 28 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294 ff) erlässt der Senat der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz mit Beschluss vom 15.05.2001 die folgende Studien- und Prüfungsordnung. Die Meisterklassenkommission hat der Studienordnung am 28.05.2001 zugestimmt.

Die Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 28.06.2001 bestätigt.

Die Prüfungsordnung wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 28.06.2001 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis Studienordnung

§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Studienvoraussetzungen	5
§ 3	Meisterklassenkommission	5
§ 4	Studienbeginn / Studiendauer	6
§ 5	Studienform	6
§ 6	Studienziele	6
§ 7	Studieninhalte	6
§ 8	Vermittlungsformen	7
§ 9	Tutorien	7
§ 10	Prüfungsvorleistungen	7
§ 11	In-Kraft-Treten	8

Inhaltsverzeichnis Prüfungsordnung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich	9
§ 2	Zweck des Meisterklassenexamens	9
§ 3	Regelstudienzeit	9

2. Abschnitt: Meisterklassenexamen

§ 4	Umfang und Art des Meisterklassenexamens	9
§ 5	Meldung und Zulassung zum Meisterklassenexamen	10
§ 6	Prüfungsausschuss	10
§ 7	Prüfungskommission	11
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen	12
§ 10	Schriftliche und künstlerisch-praktische Prüfungen	13
§ 11	Prüfungsniederschriften	14
§ 12	Öffentlichkeit der Prüfung	14
§ 13	Wiederholung des Meisterklassenexamens	14
§ 14	Urkunde	15
§ 15	Ungültigkeit des Meisterklassenexamens	15

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16	Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 17	In-Kraft-Treten	16

Anlage:	Prüfungsplan	17
---------	--------------	----

Auf Grund von § 28 Abs. 2 i.V.m. § 93 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt der Senat der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz am 15.05.2001 die folgende Zulassungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zulassungsvoraussetzungen	18
§ 2	Zulassungsverfahren	18
§ 3	Aufnahmeprüfung	18
§ 4	Meisterklassenkommission	19
§ 5	Mitwirkung der Öffentlichkeit	20
§ 6	Entscheidung über die Zulassung	20
§ 7	Protokoll	20
§ 8	In-Kraft-Treten	20

In dieser Zulassungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums in der Künstlerischen Meisterklasse an der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz. Sie gilt für die Studienrichtungen Bühnentanz, Choreografie und Tanzpädagogik. Auch das fachrichtungsübergreifende Studium ist möglich.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zur Künstlerischen Meisterklasse sind:
1. ein überdurchschnittlich abgeschlossenes Hochschulstudium das dem Studienantrag des Bewerbers entspricht,
 2. besondere Kenntnisse in kulturellen, künstlerischen und sozialen Bereichen sowie
 3. das Bestehen einer Aufnahmeprüfung.
- (2) Näheres regelt die Zulassungsordnung für das Studium in der Künstlerischen Meisterklasse.

§ 3 Meisterklassenkommission

- (1) Die Meisterklassenkommission entscheidet über Zugang und Zulassung zum Meisterklassenstudium. Die Meisterklassenkommission muss ferner der Studienordnung und Zulassungsordnung des Meisterklassenstudiums sowie dem individuellen Studienplan der Studierenden in der Künstlerischen Meisterklasse zustimmen.
- (2) Die Meisterklassenkommission wird vom Senat der Palucca Schule Dresden bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.
- (3) Der Meisterklassenkommission gehören mindestens drei Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiter und ein studentischer Vertreter an. Die Meisterklassenkommission wählt einen Vorsitzenden.
- (4) Die Meisterklassenkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Studienbeginn / Studiendauer

- (1) Die Immatrikulation erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich des Prüfungszeitraumes beträgt vier Semester.

§ 5 Studienform

- (1) Das Studium in der Künstlerischen Meisterklasse ist ein individuelles Studium und jeweils an einen Hochschullehrer der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz als Mentor gebunden.
- (2) Wesentlicher Bestandteil des Studiums in der Künstlerischen Meisterklasse sind mehrfache Konsultationen mit dem betreuenden Hochschullehrer, in denen die künstlerisch-praktischen Fortschritte des Studierenden diskutiert werden. Sie erfolgen während des Semesters nach Absprache und Notwendigkeit.

§ 6 Studienziele

Das Studium endet mit dem Meisterklassenexamen.

§ 7 Studieninhalte

- (1) Das Studium in der Künstlerischen Meisterklasse vertieft die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten und dient der Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben.
- (2) Das Studienprogramm wird individuell für jeden Studierenden aus den Lehrfächern der Studiengänge Bühnentanz, Choreografie und Tanzpädagogik der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz erstellt; dieses Lehrangebot kann durch Partnerschaften, z. B. mit anderen Hochschulen und Universitäten ergänzt werden.
- (3) Neben dem Inhalt regelt das individuelle Studienprogramm Art und Umfang der geplanten Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden tänzerischen, choreografischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Leistungen.
- (4) Die Meisterklassenkommission bestätigt das individuelle Studienprogramm.

§ 8 Vermittlungsformen

Das individuelle Studienprogramm bedient sich in Eignung zum individuellen Studienziel folgender Vermittlungsformen:

1. als Teilnehmer:
 - a) praktische Unterrichte,
 - b) Einstudierungen,
 - c) Vorlesungen,
 - d) Seminare,

2. als Anleitender/Praktizierender

- a) Mitwirkung an Vorstellungen der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz,
- b) choreografische Einstudierungen,
- c) Lehrtätigkeit.

§ 9 Tutorien

- (1) Der Studierende hat nach Ablauf des zweiten Semesters die Pflicht, befristete Dienstleistungen in der Lehre (Tutorien) zu erbringen.
- (2) Die übertragene Tätigkeit darf fünf Semesterwochenstunden pro Semester nicht überschreiten. Inhalte und Ablauf der Tutorien sind Teil des individuellen Studienprogramms. Sie sind so zu gestalten, dass sie zur Vertiefung der künstlerisch-praktischen sowie der künstlerisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten des Studierenden beitragen.

§ 10 Prüfungsvorleistungen

- (1) Entsprechend des individuellen Studienprogramms sind Prüfungsvorleistungen (Testate, Leistungsnachweise) zu erbringen.
- (2) Mit einem Testat wird die regelmäßige Teilnahme an mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Faches bestätigt.
- (3) Mit einem Leistungsnachweis wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestätigt.
Anforderungen und Bedingungen für die Vergabe eines Leistungsnachweises werden im Einzelnen von der verantwortlichen Lehrkraft nach Art und Inhalt festgelegt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2001 zum 01.08.2001 an der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz in Kraft und gilt für Studierende, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium aufnehmen. Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Dresden, 28.05.2001

Prof. Enno Markwart
Rektor

Prüfungsordnung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Prüfungen zum Abschluss des Studiums in der Künstlerischen Meisterklasse (Meisterklassenexamen) an der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz.
Sie gilt für die Studienrichtungen Bühnentanz, Choreografie und Tanzpädagogik.

§ 2 Zweck des Meisterklassenexamens

Mit dem Meisterklassenexamen wird festgestellt, ob der Studierende die im individuellen Studienprogramm zu erwerbenden Fähigkeiten nachweisen kann.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich des Prüfungszeitraumes beträgt vier Semester.

2. Abschnitt: Meisterklassenexamen

§ 4 Umfang und Art des Meisterklassenexamens

- (1) Das Meisterklassenexamen besteht aus zwei künstlerisch-praktischen und einer schriftlichen Prüfungsleistung. In begründeten Ausnahmen kann das Verhältnis auch umgekehrt sein. Die Anforderungen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung. Art und Umfang des individuellen Prüfungsplanes werden von der Meisterklassenkommission bestätigt.
- (2) Das Meisterklassenexamen ist im vierten Semester abzulegen.

§ 5 Meldung und Zulassung zum Meisterklassenexamen

- (1) Zum Meisterklassenexamen kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz vier Semester in der Künstlerischen Meisterklasse gemäß des individuellen Studienprogramms studiert hat,
 2. die Prüfungsvorleistungen erbracht hat,

3. eine Erklärung darüber, ob er bereits eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat.
- (2) Die Meldung auf Zulassung zu den Prüfungen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Mit der Meldung sind die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen vorzulegen.
- (3) Beginn und Dauer der Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig – mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin – bekannt gemacht.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Die Zulassung kann versagt werden, wenn:
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. der Studierende bereits eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 3. die Antragsunterlagen unvollständig sind oder
 4. der Meldetermin aus einem Grund, den der Studierende zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung sowie des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss befindet über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem hauptamtlichen Professor als Vorsitzenden, zwei weiteren Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Rektor der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz auf Vorschlag des Senats bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei künstlerischen und pädagogischen Entscheidungen beratend mit.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen; ausgenommen ist das studentische Mitglied, welches sich am selben Tag derselben Prüfung zu unterziehen hat.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Prüfungskommissionen nehmen künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen ab. Schriftliche Prüfungsleistungen werden durch zwei Gutachter bewertet.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Mitglieder der einzelnen Prüfungskommissionen. Er bestimmt auch den jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Zu Prüfern dürfen Hochschullehrer und andere, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte, Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens drei prüfungsberechtigten Personen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann höchstens zwei geeignete Persönlichkeiten, die nicht der Palucca Schule Dresden angehören, zusätzlich in die Prüfungskommission bestellen.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfer vier Wochen vor den Prüfungsterminen bekannt gegeben werden.
- (7) Für die Prüfer gilt § 7 Absatz 7 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (Note 5), wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Studierende kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (2) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistung nach Aussprache einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird die Bewertung mit Mehrheit festgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Jede der drei zu erbringenden Prüfungsleistungen ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) ist.

Die Note lautet:

- | | |
|---|---------------------|
| - bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| - bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |

- (4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
- (6) Das Meisterklassenexamen ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (7) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der drei zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (8) Die Gesamtnote erscheint als Prädikat auf der Urkunde über das Meisterklassenexamen .
- (9) Bei einer Gesamtnote bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilt.

§ 10

Schriftliche und künstlerisch-praktische Prüfungen

- (1) Mit der schriftlichen Arbeit soll der Studierende nachweisen, dass er innerhalb eines befristeten Zeitraumes ein Thema entsprechend seines individuellen Studienprogramms wissenschaftlich bearbeiten kann. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen hat der Studierende fachspezifisches Wissen und Können für die berufliche Praxis nachzuweisen.
- (3) Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 11

Prüfungsniederschriften

Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Prüfungsakten des Studierenden beigelegt werden. Sie müssen neben dem Namen des Studierenden mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung,
2. Tag und Ort der Prüfung,
3. die Mitglieder der Prüfungskommission,
4. Dauer und Inhalt der Prüfungen,
5. die Bewertung,
6. Angaben über eventuelle besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

§ 12 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die künstlerisch-praktischen Prüfungen sind öffentlich.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Wiederholung des Meisterklassenexamens

- (1) Das Meisterklassenexamen kann in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im folgenden Semester abzulegen.
- (2) Hat der Studierende in einem Teil oder in mehreren Teilen die Note "nicht ausreichend" erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. Prüfungsteile wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation nach sich.
- (3) Hat der Studierende das Meisterklassenexamen endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Meisterklassenexamen endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Urkunde

Nach bestandenem Meisterklassenexamen überreicht die Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz dem Studierenden eine Urkunde, in der die Studienrichtung/en und das Gesamtprädikat vermerkt sind. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Die Urkunde wird vom Rektor und einem Prorektor unterzeichnet und mit dem Stempel der Hochschule versehen.

§ 15 Ungültigkeit des Meisterklassenexamens

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und das Meisterklassenexamen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird.
- (3) Dem Studierenden wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Ausstellung der Urkunde, ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsniederschriften zu gewähren.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2001 zum 01.08.2001 an der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz in Kraft und gilt für Studierende, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium aufnehmen. Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Dresden, 28.05.2001

Prof. Enno Markwart
Rektor

Anlage

Prüfungsplan

Das Studium in der Künstlerischen Meisterklasse soll neben der allgemeinen fachlichen Qualifizierung vor allem der Kongruenz zwischen besonderer Begabung und den aktuellen Entwicklungen der Tanzkunst Rechnung tragen. Deshalb ist das individuelle Studienprogramm daraufhin zu erstellen.

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach dem individuellen Studienprogramm.

Die Rahmenbedingungen hierzu sind:

- (1) Hat der Studierende die Studienrichtung Bühnentanz gewählt, so hat er Prüfungsleistungen zu erbringen in Form
 1. der Mitwirkung in einem Programm der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz mit eindeutiger solistischer Ausrichtung,
 2. 60-minütige Prüfungen in tanzpraktischen Fächern,
 3. eine schriftliche Arbeit von mindestens 30 Seiten DIN A4.
- (2) Hat der Studierende die Studienrichtung Choreografie gewählt, so hat er Prüfungsleistungen zu erbringen in Form
 1. von zwei choreografischen Einstudierungen, deren zeitlicher und personeller Umfang individuell festzulegen ist,
 2. eine schriftliche Arbeit von mindestens 30 Seiten DIN A4.
- (3) Hat der Studierende die Studienrichtung Tanzpädagogik gewählt, so hat er Prüfungsleistungen zu erbringen in Form
 1. von zwei Lehrproben unterschiedlicher Stilistik oder unterschiedlicher Altersstufen,
 2. eine schriftliche Arbeit von mindestens 30 Seiten DIN A4.
- (4) Hat der Studierende mehrere Studienrichtungen gewählt, wird entsprechend interdisziplinär verfahren.

Die Rahmenbedingungen sind im Einzelnen entsprechend der besonderen Begabung des Studierenden und der aktuellen Tanzentwicklung zu ergänzen bzw. flexibel zu gestalten.

Von jedem Studierenden sind drei Prüfungsleistungen zu erbringen.

Zulassungsordnung

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
1. ein überdurchschnittlich abgeschlossenes Hochschulstudium auf demjenigen Gebiet, das dem Studienantrag des Bewerbers entspricht;
 2. besondere Kenntnisse in kulturellen, künstlerischen und sozialen Bereichen.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis spätestens 15. Mai im Studentensekretariat der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz mit folgenden Unterlagen eingegangen sein:
1. kurzgefasstes Bewerbungsschreiben mit Angabe der Studienrichtung/en und des gewünschten Mentors/der Mentoren,
 2. Darstellung des Bildungsganges,
 3. Nachweis über abgelegte Prüfungen und Studienabschlüsse,
 4. Dokumentation zu künstlerischen und gestalterischen Leistungen,
 5. drei mit Namen versehene Passbilder,
 6. ärztlicher Unbedenklichkeitsnachweis entsprechend den besonderen Belastungen der gewählten Studienrichtung.
- (3) Über die Zulassung in die Künstlerische Meisterklasse wird nach Prüfung der formalen Voraussetzungen und einer Aufnahmeprüfung, in der die künstlerisch-praktischen sowie theoretischen Kenntnisse durch eine vom Senat beauftragte Meisterklassenkommission festgestellt wurden, entschieden.

§ 2

Zulassungsverfahren

- (1) Jeder Bewerber hat sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Zweck des Zulassungsverfahrens ist es, die besondere künstlerische Begabung einschließlich der dazugehörigen berufsspezifischen Anlagen und Fähigkeiten festzustellen.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Aufnahmeprüfung.

§ 3

Aufnahmeprüfung

An der Aufnahmeprüfung nimmt teil, wer die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 und 2 erfüllt hat und eine überdurchschnittliche Begabung in der/den vom Bewerber gewählten Studienrichtung/en erwarten lässt.

Die Zugangsprüfung beinhaltet:

1. für die Studienrichtung Choreografie:

- a) das Vorstellen einer eigenen Choreografie von 5 bis 15 Minuten Dauer in kleiner Besetzung,
- b) die choreografische Erarbeitung eines Musikstückes innerhalb von 1 ½ Stunden mit drei Studenten der Palucca Schule Dresden, welches aus sechs vorgegebenen Musikbeispielen auszuwählen ist,
- c) Vortrag von ca. 15 Minuten Dauer über ein selbst gewähltes Thema zum choreografischen Handwerk,
- d) Prüfung der Kenntnisse auf den Gebieten Tanz, Musik, Theater im Besonderen und auf dem Gebiet der Kunst im Allgemeinen in einem Gespräch mit der Prüfungskommission,

2. für die Studienrichtung Tanzpädagogik:

- a) Unterrichtung einer Seminargruppe des Hauptstudiums im Studiengang Bühnentanz in Klassischem oder Modernem Tanz von 1 ½ Stunden Dauer,
- b) Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer über ein selbst gewähltes Thema zur Methodik des Klassischen oder Modernen Tanzes,
- c) Prüfung der Kenntnisse auf den Gebieten Tanz, Musik, Theater im Besonderen und auf dem Gebiet der Kunst im Allgemeinen in einem Gespräch mit der Prüfungskommission,

3. für die Studienrichtung Bühnentanz:

- a) Teilnahme an einem Klassischen Training, an einem Modernen Training und an einer Improvisationsstunde in einer Seminargruppe des Hauptstudiums im Studiengang Bühnentanz der Palucca Schule Dresden,
- b) Vorstellen eines selbst gewählten Solotanzes,
- c) Vortrag von 15 Minuten Dauer über ein selbst gewähltes Thema zur Gestaltung einer bestimmten Rolle bzw. eines bestimmten Tanzes,
- d) Prüfung der Kenntnisse auf den Gebieten Tanz, Musik, Theater im Besonderen und auf dem Gebiet der Kunst im Allgemeinen in einem Gespräch mit der Prüfungskommission.

Bei der Wahl übergreifender Studienrichtungen addieren sich die entsprechenden Prüfungsinhalte zur Aufnahmeprüfung.

§ 4**Meisterklassenkommission**

- (1) Für die Aufnahmeprüfung bildet die Hochschule eine Meisterklassenkommission. Die Meisterklassenkommission wird vom Senat der Palucca Schule Dresden bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.
- (2) Der Meisterklassenkommission gehören mindestens drei Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiter und ein studentischer Vertreter an. Die Meisterklassenkommission wählt einen Vorsitzenden.

- (3) Die Meisterklassenkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind bezüglich der Studienbewerber und der Beratungen im Zulassungsverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Mitwirkung der Öffentlichkeit

Mitglieder der Hochschule können, solange die Durchführung des Zulassungsverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, soweit es die räumlichen Verhältnisse erlauben und weder die Bewerber noch die Meisterklassenkommission dagegen Einspruch erheben, dem Zulassungsverfahren beiwohnen.

Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Zulassungsentscheidung.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Meisterklassenkommission im Einvernehmen mit dem Senat. Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich – im Falle einer Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung – spätestens 14 Tage nach der Aufnahmeprüfung mitgeteilt.

§ 7 Protokoll

Über die Aufnahmeprüfung ist ein Protokoll zu führen. Es muss die Namen der Mitglieder der Meisterklassenkommission und die Namen der Bewerber, den Beginn und das Ende der Aufnahmeprüfung sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten und erkennen lassen, worauf sich die Entscheidung gründet. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Dresden, den 15.05.2001

Prof. Enno Markwart
Rektor

Palucca Schule Dresden -
Hochschule für Tanz
Basteiplatz 4
01277 Dresden

Telefon: 03 51/2 59 06 0
Telefax: 03 51/2 59 06 11
E-Mail: tanz@palucca.smwk.sachsen.de
Web: <http://www.palucca-schule-dresden.de>